

Statut über die Verleihung der Ehren- und Universitätsnadel der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

(Beschluß des Senats vom 6. November 1976)

§ 1

Für Verdienste um die Christian-Albrechts-Universität können die Ehren- und die Universitätsnadel verliehen werden.

§ 2

- (1) Die Ehrennadel der Universität kann an Personen verliehen werden, die die Pflege der Wissenschaften und der Künste an der Christian-Albrechts-Universität unterstützen oder Forschung, Lehre und Studium an der Universität fördern oder zur Förderung beitragen.
- (2) Die Ehrennadel kann auch an Personen verliehen werden, die sich um die Christian-Albrechts-Universität verdient gemacht haben, sei es durch einzelne besonders hervorzuhebende Handlungen, sei es durch langwährende Unterstützung.
- (3) Für besondere Verdienst kann aus den unter 1 und 2 genannten Gründen die Universitätsnadel in Silber oder Gold verliehen werden.

§ 3

Form der Auszeichnung

- (1) Ehren- und Universitätsnadel zeigen das Wappen der Universität in einem geteilten Lorbeerkranz.
- (2) Mit der Nadel wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Die Verleihung wird an der Anschlagtafel des Präsidiums angezeigt.

§ 4

- (1) Über die Verleihung der Ehren- und Universitätsnadel entscheidet das Präsidium.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Präsidiums die Dekane der Fachbereiche, die Universitätsgesellschaft und die Mitglieder des Senats.
- (3) Das Präsidium berichtet dem Senat über die Verleihung.